

18.02.02**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Uzu Punkt der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

**EntschlieÙung des Bundesrates über Eckpunkte zur Novellierung des
Landwirtschaftsgesetzes von 1955****- Antrag des Landes Niedersachsen -****A****1. Der federführende Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung wie folgt zu fassen:

**EntschlieÙung des Bundesrates über Eckpunkte zur Novellierung des
Landwirtschaftsgesetzes von 1955**

Die Landwirtschaft erlebte in den 50er Jahren einen tief greifenden Strukturwandel, der die bäuerlichen Einkommen bedrohte. In dieser Situation trat das deutsche Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 in Kraft. Das Landwirtschaftsgesetz wurde durch einen breiten gesellschaftlichen Konsens über die Sorge der Zukunft der Landwirtschaft in einer zunehmend industrialisierten Wirtschaft getragen. Diese Sorge schlug sich auch in den Zielen des Gesetzes nieder, die in § 1 formuliert werden:

Ausgeliefert am**19. FEB. 2002**

...

(noch Ziffer 1)

- Teilnahme der Landwirtschaft an der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirtschaft
- Bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Ernährungsgütern
- Ausgleich naturbedingter und wirtschaftlicher Nachteile der Landwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen
- Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft
- Angleichung der sozialen Lage der in der Landwirtschaft Tätigen an die vergleichbarer Berufsgruppen.

Seither haben sich in Deutschland, Europa und weltweit die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen und Ziele grundlegend geändert. Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, ist das Landwirtschaftsgesetz zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Insbesondere muss der Nachfrage der Verbraucher nach hoher Qualität und Sicherheit der Nahrungsmittel und gesellschaftlichen Wünschen nach zunehmenden Gemeinwohlleistungen wie Tier-, Umwelt- und Landschaftsschutz und Ressourcenschonung Rechnung getragen werden.

Zudem ist die deutsche Landwirtschaft durch Aufhebung der Handelsschranken im EU-Binnenmarkt, die Liberalisierung des Welthandels, insbesondere im Rahmen der GATT/WTO-Verhandlungen, und durch die zunehmende Konzentration im Agrarhandel und der Ernährungsindustrie einem zunehmenden Wettbewerbs-, Preis- und Einkommensdruck ausgesetzt.

Unter diesen Rahmenbedingungen können auf Dauer nur Betriebe bestehen, die marktorientiert, effizient und nachhaltig wirtschaften sowie Innovationen schnell umsetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betriebe ein für ihre Entwicklung ausreichendes Einkommen erwirtschaften. Nur bei ausreichender Rentabilität kann die heimische Landwirtschaft ihren gesellschaftlichen Aufgaben gerecht werden.

Landwirtschaftliche Betriebe, die Ansprüche der Gesellschaft an ihre Multifunktionalität erfüllen, haben Anspruch auf Honorierung ihrer Gemeinwohlleistungen.

(noch Ziffer 1)

Die Beachtung höherer Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutzstandards in Verbindung mit sozialen Gesichtspunkten ist auf Dauer ohne Substanzgefährdung nur möglich, wenn entsprechende internationale Handelsregelungen geschaffen werden oder die damit entstehenden Wettbewerbsnachteile durch eine angemessene öffentliche Förderung ausgeglichen werden, soweit sie nicht über den Markt entgolten werden.

Die Betriebe benötigen eine aktive und wirksame Unterstützung durch die politischen Rahmenbedingungen, um ihrer Verantwortung für Menschen und Natur gerecht werden zu können, und um die Entwicklung vielfältiger Agrarstrukturen zu fördern.

Dabei ist das Subsidiaritätsprinzip in der Landwirtschaftspolitik einschließlich der Politik für den ländlichen Raum unter Beachtung der sich verändernden Kompetenzverteilung zwischen EU, Mitgliedstaaten und Regionen stärker zu berücksichtigen.

Der Bundesrat hält deshalb eine Aktualisierung des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 für notwendig und bittet die Bundesregierung, den Entwurf einer Novelle zu erarbeiten und dabei die folgenden Eckpunkte zu berücksichtigen:

- a) Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes um die Ziele des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes, um im Sinne der Nachhaltigkeit die gleichwertige Verankerung ökonomischer, ökologischer und sozialer Ziele zu erreichen.
- b) Sicherung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Urproduktion, insbesondere unter Wahrung natürlicher Stoffkreisläufe in der Tierhaltung durch eine ausreichende Futter- und Verwertungsbasis.
- c) Stärkung der nachhaltigen Wettbewerbskraft der Landwirtschaft als Grundlage zur Erzielung angemessener Einkommen.
- d) Angemessene soziale Absicherung der in der Landwirtschaft Tätigen unter besonderer Berücksichtigung des Strukturwandels.

(noch Ziffer 1)

- e) Sachgerechte Bewertung und Honorierung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, die von der Gesellschaft erwünscht, aber nicht über den Markt entgolten werden, wie zum Beispiel die Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, Erhaltung von artenreichem Grünland, Beiträge zur Biodiversität.
- f) Berücksichtigung möglicher Wettbewerbsnachteile bei erhöhten nationalen Anforderungen hinsichtlich des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes.
- g) Bündelung und Festlegungen von Merkmalen der guten fachlichen Praxis im Sinne eines Bezugsrahmens für die Fachgesetze und deren Ausführungsbestimmungen.
- h) Berücksichtigung der veränderten Kompetenzverteilung in der Landwirtschaftspolitik unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips auf Ebene der EU, des Bundes und der Länder hinsichtlich
 - der im Landwirtschaftsgesetz genannten Politikbereiche (z. B. Preis- und Handelspolitik),
 - der ländlichen Entwicklung sowie des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Naturschutzes,
 - der Absicherung einer bundesfinanzierten Kofinanzierung von marktordnungsgestützten direkten Transferzahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Fall der Eröffnung einer solchen Option im EU-Recht.
- i) Anpassung der Bestimmungen zur Agrarberichterstattung im Hinblick auf die ergänzte Zielsetzung. Bei der Berichterstattung soll so weit wie möglich auf vorhandenes Datenmaterial zurückgegriffen werden.

B

2. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.